

**Beschlussvorlage
(nebst Begründung)**

**zur Änderung der Satzung des WPV
in der Sitzung der Vertreterversammlung am 4. Juni 2024**

1. § 5 Abs. 6

In § 5 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Begründung:

Die Anzahl der für eine Beschlussfassung erforderlichen Mitglieder des Vorstandes bei Präsenzsitzungen wurde im Jahr 2019 im Zuge der Erweiterung der Anzahl der Vorstandsmitglieder von fünf auf sechs Personen von drei auf vier heraufgesetzt. Bei Reduzierung auf fünf Vorstandmitglieder im Dezember 2020 ist versäumt worden, die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der anwesenden Mitglieder wieder auf drei Personen zu reduzieren. Dies sollte nunmehr „nachgeholt“ werden.

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8

In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 werden nach den Worten „an das Handeln des WPV“ die Worte „und verbundener Unternehmen“ eingefügt.

Begründung:

Der Vorstand hat den Governance-Kodex dahingehend geändert, dass der Kodex auch für verbundene Unternehmen Geltung beansprucht. Dies sollte auch in der Satzung durch eine entsprechende Ergänzung von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 klargestellt werden.

3. § 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung

1. der Vertreterversammlung
 - a) zur Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG;
 - b) zur Feststellung des Jahresabschlusses der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG;
2. des Vorstandes
 - a) zur Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG;
 - b) zur Feststellung des Jahresabschlusses der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG;
 - c) zum Erlass und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG sowie der Geschäftsordnung der WPV Advisory & Asset Management Beteiligungs GmbH;
 - d) zur Bestellung und Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung der WPV Advisory & Asset Management Beteiligungs GmbH sowie zur Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers der Geschäftsführung;
 - e) zu Rechtsgeschäften oder zur Zustimmung zu Rechtsgeschäften in der Vermögensanlage, durch die für das WPV oder ein verbundenes Unternehmen ein Ausfallrisiko von mehr als 2 v.H. des Buchwertes der Kapitalanlagen gemäß letztem festgestellten Jahresabschluss des WPV begründet wird;
 - f) zur Gründung von oder wesentlichen Beteiligung (unmittelbar oder mittelbar) an Gesellschaften und zu Vereinbarungen zur Auflage von Investmentvermögen sowie
 - g) zur Vereinbarung von Auslagerungen mit Dritten.

Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer von verbundenen Unternehmen soll dem Netzwerk im Sinne von Art. 2 Nr. 7 RL 2006/43/EG angehören, dem auch die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer des WPV angehört. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung.“

Begründung:

Vorbemerkung:

Das WPV hat im Jahr 2022 als 100 %iges Tochterunternehmen die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG (WPV AAM GmbH & Co. KG) sowie deren Komplementärgesellschafterin, die WPV Advisory & Asset Management Beteiligungs GmbH (WPV AAM Beteiligungs GmbH), gegründet. Das Vermögen des WPV wird im Wesentlichen in Investmentfonds gehalten, die als Spezialfonds bzw. sonstige alternative Investmentfonds („AIF“) aufgelegt worden sind und bei denen das WPV alleiniger

Gesellschafter ist. Darüber hinaus hat das WPV Immobiliengesellschaften gegründet, in denen unmittelbar Immobilien gehalten werden. Die WPV AAM GmbH & Co. KG berät die Investmentfonds und managt die Immobiliengesellschaften.

Insbesondere um die Stellung und die Rechte der Organe Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung in der Struktur des WPV im Zusammenhang mit den verbundenen Unternehmen zu wahren, sollten die nachfolgenden Zustimmungsvorbehalte festgelegt werden.

Satz 1 Nr. 1

Die Zuständigkeiten der Vertreterversammlung sind in § 4 Abs. 2 WPVG NRW enumerativ geregelt. Die Vertreterversammlung beschließt u.a. über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Feststellung des Jahresabschlusses des WPV. Im Zusammenhang mit der Gründung der WPV AAM GmbH & Co. KG bzw. der WPV AAM Beteiligungs GmbH hat die Sechste Vertreterversammlung gegenüber dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber angeregt, in das WPVG NRW eine Ermächtigungsgrundlage dahingehend aufzunehmen, dass in der Satzung geregelt werden kann, dass die Geschäftsführung für die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie für die Feststellung des Jahresabschlusses von verbundenen Unternehmen der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetz über berufsständischer Versorgungswerke vom 19. Dezember 2023 (in Kraft getreten am 30. Dezember 2023) ist eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 2 WPVG NRW aufgenommen worden. In der Gesetzesbegründung heißt es wie folgt:

„Die geplante Anfügung eines Absatzes 2 an § 6 räumt dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer die Kompetenz ein, in der Satzung zu regeln, dass die Geschäftsführung für die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Feststellung des Jahresabschlusses von verbundenen Unternehmen der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

Das Versorgungswerk ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Die zunehmende Mitgliederzahl und die damit einhergehend ebenfalls wachsende Bilanzsumme stellen spiegelbildlich immer höhere Anforderungen an eine gute und stabile Kapitalanlage. Letztere ist nur mit einer entsprechend fortschreitenden Professionalisierung der Beratungs- und Verwaltungsprozesse bei Anlageentscheidungen zu gewährleisten. Dementsprechend plant das Versorgungswerk, Teile seiner Anlageberatung und Immobilienverwaltung in eine Tochtergesellschaft auszugliedern.

Um mit der Errichtung der Tochtergesellschaft die in den Befugnissen der Vertreterversammlung zum Ausdruck kommenden wesentlichen Selbstverwaltungsrechte der Berufsträgerschaft und die damit einhergehende Kontrolle über das Versorgungswerk nicht zurückzudrängen, soll dem Versorgungswerk auf seine eigene Anregung hin die Möglichkeit gegeben werden, in der Satzung zu regeln, dass die Geschäftsführung für die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Feststellung des Jahresabschlusses von verbundenen Unternehmen der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.“

Von dieser Ermächtigungsgrundlage soll dahingehend Gebrauch gemacht werden, dass die Geschäftsführung der Zustimmung der Vertreterversammlung zur Wahl der Abschlussprüferin oder des

Abschlussprüfers (Abs. 4 Nr. 1 a)) sowie zur Feststellung des Jahresabschlusses der WPV AAM GmbH & Co. KG (Abs. 4 Nr. 1 b)) bedarf.

Ein Zustimmungsvorbehalt für die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Feststellung des Jahresabschlusses aller anderen verbundenen Unternehmen soll darüber hinaus nicht statuiert werden, weil es sich hierbei um reine Vermögensanlagen handelt, die seit Jahren im WPV bzw. den Fonds gehalten werden. Zuständig für die Feststellung dieser Jahresabschlüsse ist ausschließlich die Gesellschafterin; bei unmittelbaren Tochtergesellschaften entscheidet insoweit die Geschäftsführung des WPV. Es ist mithin weder gesetzliche Aufgabe noch im Rahmen des den Mitgliedern der Vertreterversammlung für ihre Tätigkeit zur Verfügung stehenden Zeitrahmens darstellbar, die Jahresabschlüsse aller verbundenen Unternehmen „durchzuarbeiten“ und der Feststellung zuzustimmen. Sollte die Vertreterversammlung der Auffassung sein, dass sie die Jahresabschlüsse bzw. Jahresberichte sowie ggf. Prüfungsberichte weiterer verbundener Unternehmen für die Feststellung des Jahresabschlusses des WPV benötigt, wird die Geschäftsführung die Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung stellen. Bezüglich der Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers wird auf die Änderung in § 7 Abs. 4 Satz 2 verwiesen.

Satz 1 Nr. 2 a) und b)

„Spiegelbildlich“ zum Zustimmungsvorbehalt der Vertreterversammlung zur Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie zur Feststellung des Jahresabschlusses der WPV AAM GmbH & Co. KG sollte auch dem Vorstand ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingeräumt werden. Da die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers des WPV auf Vorschlag des Vorstandes erfolgt, er den Jahresabschluss des WPV genehmigt und ihn sodann zur Feststellung der Vertreterversammlung vorlegt, sollte er auch der Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG sowie der Feststellung des Jahresabschlusses der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG zustimmen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass diejenigen Organe in den „Jahresabschlussprozess“ der WPV AAM GmbH & Co. KG eingebunden sind, die auch in den entsprechenden Prozess beim WPV eingebunden sind.

Satz 1 Nr. 2 c) und d)

Der Vorstand beschließt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5 der Satzung u.a. über Bestellung und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung des WPV sowie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung des WPV. Um die Stellung und die Rechte des Vorstandes im Zusammenhang mit der Gründung von WPV AAM GmbH & Co. KG bzw. WPV AAM Beteiligungs GmbH zu wahren, sollten Erlass und Änderung des Gesellschaftsvertrages der AAM GmbH & Co. KG sowie der Geschäftsordnung der WPV AAM Beteiligungs GmbH und die Bestellung sowie Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung der WPV AAM Beteiligungs GmbH einschließlich Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers der Geschäftsführung unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes stehen.

Satz 1 Nr. 2 e)

Die derzeitige Regelung wird vom Vorstand dahingehend ausgelegt, dass unter „Verpflichtung“ nur das riskierte Kapital, gleich ob Eigen- oder Fremdkapital, fällt. Entscheidend ist also nicht die Verpflichtung per se, sondern das Ausfallrisiko des WPV. In § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e) soll es daher statt „eine Verpflichtung“ „ein Ausfallrisiko“ heißen. Ferner soll die Volumengrenze im Zuge des im Laufe der Jahre angestiegenen Buchwertes der Vermögensanlagen von 3 % auf 2 % herabgesetzt werden, so dass zum Stand 31. Dezember 2023 Rechtsgeschäfte in der Vermögensanlage mit einem Ausfallrisiko von mehr als rd. 103,14 Mio. € (statt 154,71 Mio. €) der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

Da diese Regelung ausschließlich auf Rechtsgeschäfte in der Vermögensanlage anwendbar ist, die das WPV selbst trifft, sie also bei Investments in den Fonds, bei denen die Vermögensanlageentscheidung vom Fonds getroffen wird, nicht gilt, wurde in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bisher geregelt, dass bei Empfehlungen der Mitglieder der Anlageausschüsse der Fonds die satzungsgemäßen Volumengrenzen zu berücksichtigen sind. Diese interne Regelung hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Fonds entfaltet und sollte im Zuge der Tätigkeitsaufnahme der WPV AAM GmbH & Co. KG durch eine rechtssichere Lösung ersetzt werden. In den Emissionsdokumenten mit den Fonds soll daher eine Volumengrenze aufgenommen werden, oberhalb derer Investitionsentscheidungen der Zustimmung des Investors, also der Geschäftsführung des WPV, bedürfen. Die Zustimmung der Geschäftsführung des WPV sollte sodann wiederum nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Auf diesem Weg kann sichergestellt werden, dass jede Vermögensanlageentscheidung mit einem Ausfallrisiko oberhalb von 2 % des Buchwertes der Vermögensanlagen nur mit Zustimmung des Vorstandes getroffen wird.

Satz 1 Nr. 2 f)

In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 f) sollte zur Klarstellung eine mögliche Lücke dadurch geschlossen werden, dass die unmittelbare sowie die mittelbare Gründung von oder wesentlichen Beteiligung an Gesellschaften der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Eine wesentliche Beteiligung liegt in Anlehnung an § 20 Abs. 1 AktG immer dann vor, wenn das WPV zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist.

Satz 1 Nr. 2 g)

Nach der bisherigen Regelung muss der Vorstand nur der Übernahme von Geschäftsbesorgungen für Dritte zustimmen, während Auslagerungen auf Dritte allein die Geschäftsführung beschließen könnte. Damit künftig Auslagerungen „in beide Richtungen“ der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, sollte jegliche Vereinbarung von Auslagerungen mit Dritten unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes stehen. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass verbundene Unternehmen nicht als „Dritte“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

Satz 2

Der Landesgesetzgeber hat dem Satzungsgeber die Möglichkeit eingeräumt, die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers grundsätzlich aller verbundenen Unternehmen unter den Zustimmungsvorbehalt der Vertreterversammlung zu stellen. Von dieser Möglichkeit soll nur hinsichtlich der Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers der WPV AAM GmbH & Co. KG Gebrauch gemacht werden; im Übrigen ist die Festlegung ausreichend, dass grundsätzlich eine Abschlussprüferin bzw. ein Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse bzw. Jahresberichte der verbundenen Unternehmen prüfen soll, die bzw. der dem Netzwerk der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers des WPV-Jahresabschlusses angehört. Der Begriff „Netzwerk“ wird definiert in Art. 2 Nr. 7 RL 2006/43/EG.

Damit die Ausübung des Zustimmungsvorbehalts nach Absatz 1 Nr. 1 a) und b) in der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung näher konkretisiert werden kann, sollte die Verweisung in Absatz 4 Satz 2 entsprechend ergänzt werden.

4. § 7 Abs. 5

In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB (2. Alternative) befreit.“

Begründung:

Die Änderung betrifft das Handeln der Mitglieder der Geschäftsführung im WPV einerseits und in verbundenen Unternehmen bzw. in Beteiligungsgesellschaften andererseits. In Absatz 5 Satz 4 (neu) soll geregelt werden, dass die Mitglieder der Geschäftsführung im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. Durch den Klammerzusatz „(2. Alternative)“ wird klargestellt, dass lediglich die Mehrfachvertretung möglich sein soll, ein Rechtsgeschäft mit sich im eigenen Namen also weiterhin ausgeschlossen bleibt.

5. § 22 Abs. 3

In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird bei dem Verweis „§ 12 Abs. 1, 2, 3 Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Begründung:

Der Verweis sollte auf § 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 3 korrigiert werden.

6. § 48 Abs. 5

In § 48 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Beitragsfaktor“ durch das Wort „Beitragsquotient“ ersetzt.

Begründung:

Für die Kürzung der Vertrauensschutzrente ist die Höhe des bei Rentenbeginn ermittelten Beitragsquotienten – und nicht des Beitragsfaktors, der erst im Anschluss unter Berücksichtigung der jeweiligen Steigerungszahl ermittelt wird – maßgeblich. Statt auf den Beitragsfaktor sollte in § 48 Abs. 5 Satz 3 somit auf den Beitragsquotienten abgestellt werden.